



Öffentliche Notare **Dr. Malin** | **Dr. Egel & Partner**

Dr. Daniel Malin - Notar

Dr. Johannes Egel - Notar, eingetragener Mediator

Dr. Andreas Huber M.B.L. - Notar-Partner

MMag. Dr. Martina Schmidhofer - Notarsubstitutin

Mag. Maximilian Allgäuer M.B.L. - Notariatskandidat

Mag. Mathias Wagner - Notariatskandidat

Vorsorge ist Vertrauenssache

Dr. Daniel Malin
öffentl. Notar



Was ist, wenn ich geistig nicht mehr in der Lage bin, notwendige Entscheidungen alleine zu treffen oder mich um alltägliche Dinge zu kümmern?

I. Sachwalterschaft

- unter gerichtlicher Kontrolle

II. Vorsorgevollmacht (VVM)

- sorgen Sie für sich selbst

III. Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

- mit Hilfe Ihrer Familie

IV. Patientenverfügung

- Ablehnung medizinischer Behandlungen
- 

I. Sachwalterschaft

Ein Sachwalter wird für eine Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres bestellt, wenn diese aufgrund einer

- **geistigen Behinderung** oder
- **psychischen Krankheit**

nicht fähig ist, ihre Geschäfte ohne Nachteil für sich selbst zu besorgen!

Stärkung der Selbstbestimmung

Subsidiaritätsprinzip!

- Ein Sachwalter darf nicht bestellt werden, wenn die behinderte Person durch andere Hilfe in die Lage versetzt werden kann, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen
 - Vorsorgevollmacht
 - Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger
- Bestellung Sachwalter „soweit dies unvermeidlich ist“ (für alle oder einzelne Angelegenheiten)
- Genehmigungsvorbehalte bei wichtigen Angelegenheiten (gerichtliche Kontrolle)

II. Vorsorgevollmacht

Rechtzeitig für sich selbst vorsorgen durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht an Vertrauenspersonen für den Fall des Verlustes der eigenen Geschäfts- oder Äußerungsfähigkeit.



Anwendungsfälle

- Wer erledigt dann meine Bankgeschäfte?
- Wer stellt für mich dann Pensions- oder Pflegeanträge?
- Wer kümmert sich dann um die notwendige medizinische Betreuung?
- Wer entscheidet, welche ärztliche Behandlungen dann durchgeführt werden sollen?

daher: Vorsorgevollmacht

Ziel der Vorsorgevollmacht

- Sie bestimmen selbst
 - Person Ihres Vertrauens
 - welche Entscheidungen diese treffen soll
 - welche Geschäfte sie für Sie durchführen soll
 - Dauer der Vollmacht
 - Widerrufbarkeit der Vollmacht
- Vermeidung Sachwalterschaft
- Durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht erfolgt keine Einschränkung der eigenen Geschäftsfähigkeit!

Errichtung der Vorsorgevollmacht

- schriftlich
- durch Notariatsakt

Registrierung der Vorsorgevollmacht

- im ÖZVV (Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis)
 - freiwillig
 - deklarativ
 - zu empfehlen
- 

Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht

Je nach Gestaltung:

- **sofort** („Auch“-Vorsorgevollmacht)

⇒ auch ohne Registrierung des Wirksamwerdens

oder

- **nach** Eintritt des Vorsorgefalles („Nur“-Vorsorgevollmacht)

⇒ *Registrierung* des Wirksamwerdens im ÖZVV erzeugt
Vertrauensschutz (auch für Eintragungen im Grundbuch)

Widerruf der Vorsorgevollmacht

- jederzeit möglich (auch nach Eintritt des Vorsorgefalles!)
- keine bestimmte Form
- wird im ÖZVV registriert

Sachwalterverfügung

- Bestandteil der Vorsorgevollmacht
- Registrierung möglich (Errichtung und Widerruf)

III. Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

■ Wann?

- psychische Krankheit oder geistige Behinderung
- kein Sachwalter vorhanden
- kein Vorsorgebevollmächtigter Vorhanden

■ Was?

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens

■ Worüber?

- laufende Einkünfte
 - Pflegebezogene Leistungen (Pflegegeld)
 - insoweit Zugriff auf das Konto
 - nicht das sonstige Vermögen (Ersparnisse, Liegenschaften)
-

Wer sind nächste Angehörige?

- Eltern
- volljährige Kinder
- Ehegatten
- Lebensgefährte, wenn dieser mit der Person seit min. 3 Jahren im selben Haushalt lebt
- Widerspruch im Vorhinein möglich
 - ⇒ keine Verpflichtung der nächsten Angehörigen tätig zu werden.

Für welche Angelegenheiten?

- **Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens**
(„Alltagsgeschäfte“ zB Mietzahlungen, Einkauf von Lebensmitteln, etc.)
- **Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs**
(Kauf von Pflegeutensilien, mobile Krankenpflege, etc.)
- **Geltendmachung von Ansprüchen aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut**
(Pflegegeld, Sozialhilfe, etc.)
- **Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung**
(sofern diese nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist und der vertretenden Personen die erforderliche Einsichts- und Urteilungsfähigkeit fehlt)

Keine Vertretungsbefugnis

- schwerwiegende Heilbehandlungen
 - Wohnortwechsel
 - Rechtsgeschäfte über Liegenschaften
 - allgemein schwierige oder umfangreiche finanzielle Angelegenheiten
- 

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

- Registrierungszwang für Vertretungsbefugnis im ÖZVV
 - Bestätigung über Registrierung erzeugt Vertrauensschutz
-

ÖZVV

- von der *Österreichischen Notariatskammer* eingerichtet und geführt
 - *Zentrales Register* zur Speicherung von Informationen über bestimmte Vertretungsverhältnisse
 - Bei Bedarf Übermittlung von Informationen an Gericht oder andere Einrichtungen sowie Ausstellung von *Bestätigungen* im rechtsgeschäftlichen Verkehr
 - *beschränkte Einsichtsrechte*
-

**BESTÄTIGUNG ÜBER EINE REGISTRIERUNG IM ÖSTERREICHISCHEN ZENTRALEN
VERTRETUNGSVERZEICHNIS**

Art der Registrierung: **Vorsorgevollmacht**
RegistrierungsNr: **N502604-4** Registrierungsdatum: **23.02.2010**
Errichtungsdatum: **19.02.2010** Status: **Registriert**

Vollmachtgeber

Titel:
Name: MUSTERMANN
Vorname: Maria
Geburtsdatum: 01.01.1920 **SV-Zahl:**
Ort: Musterhausen
Straße: Musterstraße
HausNr: 1 **PLZ:** 3300 **LKZ:** A
Telefon:
Mobil:
Telefax:
E-Mail 1:
E-Mail 2:

Bevollmächtigter

Titel:
Name: MUSTERMANN
Vorname: Max
Geburtsdatum: 01.01.1960 **SV-Zahl:**
Ort: Musterhausen
Straße: Musterstraße
HausNr: 1b **PLZ:** 1111 **LKZ:** A
Telefon:
Mobil:
Telefax:
E-Mail 1:
E-Mail 2:

Registrierender Notar/Rechtsanwalt

Registrierungsstelle: N502604
Bezeichnung: Dr. Daniel Malin
Amtssitz:

Wirksamkeit

Beginn:
Ende:
Wirksamkeit-Text:

Widerruf

Datum:

**BESTÄTIGUNG ÜBER EINE REGISTRIERUNG IM ÖSTERREICHISCHEN ZENTRALEN
VERTRETUNGSVERZEICHNIS**

Art der Registrierung: **Sachwalterverfügung**
RegistrierungsNr: **N502604-4** Registrierungsdatum: **23.02.2010**
Errichtungsdatum: **19.02.2010** Status: **Registriert**

Verfügender

Titel:
Name: MUSTERMANN
Vorname: Maria
Geburtsdatum: 01.01.1920 **SV-Zahl:**
Ort: Musterhausen
Straße: Musterstraße
HausNr: 1 **PLZ:** 1111 **LKZ:** A
Telefon:
Mobil:
Telefax:
E-Mail 1:
E-Mail 2:

vorgeschlagener Sachwalter

Titel:
Name: MUSTERMANN
Vorname: Max
Geburtsdatum: 01.01.1960 **SV-Zahl:**
Ort: Musterhausen
Straße: Musterstraße
HausNr: 1b **PLZ:** 1111 **LKZ:** A
Telefon:
Mobil:
Telefax:
E-Mail 1:
E-Mail 2:

Registrierender Notar/Rechtsanwalt

Registrierungsstelle: N502604
Bezeichnung: Dr. Daniel Malin
Amtssitz:

Verwahrer

Widerruf

Datum:

**BESTÄTIGUNG ÜBER EINE REGISTRIERUNG IM ÖSTERREICHISCHEN ZENTRALEN
VERTRETUNGSVERZEICHNIS**

RegistrierungsNr:	N502604-4\	Art der Registrierung:	Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger
Errichtungsdatum:	24.04.2008	Registrierungsdatum:	24.04.2008
		Status:	Registriert
Vertreter			
Titel:			
Name: MUSTERMANN			
Vorname: Maria			
Geburtsdatum:	01.01.1920	SV-Zahl:	
Ort: Musterhausen			
Straße: Musterstraße			
HausNr:	1	PLZ:	11111
Telefon:		LKZ:	A
Mobil:			
Telefax:			
E-Mail 1:			
E-Mail 2:			
Vertreter			
Titel:			
Name: MUSTERMANN			
Vorname: Max			
Geburtsdatum:	01.01.1960	SV-Zahl:	
Ort: Musterhausen			
Straße: Musterstraße			
HausNr:	1b	PLZ:	1111
Telefon:		LKZ:	A
Mobil:			
Telefax:			
E-Mail 1:			
E-Mail 2:			
Registrierender Notar/Rechtsanwalt			
Registrierungsstelle:	N502604		
Bezeichnung:	Dr. Daniel Malin		
Amtsitz:			
Wirksamkeit			
Beginn:	24.04.2008		
Ende:			
Bereiche:	<ul style="list-style-type: none"> - Alltagsgeschäfte/Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens - Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs - Geltendmachung von sozialen Ansprüchen - Entscheidungen über medizinische Behandlungen, soweit nicht mit schwerwiegenden Folgen verbunden 		
Widerruf			
Datum:			

Der nächste Angehörige, der die gesetzliche Angehörigenvertretung gemäß § 284b ABGB in Anspruch nimmt, ist berechtigt und verpflichtet, die vertretene Person zu vertreten bei

- Rechtsgeschäften des täglichen Lebens,
- Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflegebedarfs,
- der Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut zu stehen, insbesondere von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen auf Pflegegeld und Sozialhilfe sowie Gebührenbefreiungen und anderen Begünstigungen,
- der Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung, sofern diese nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist.

Alle Vertretungshandlungen können nur für die auf der Registrierungsbestätigung angegebenen Bereiche, für die die Angehörigenvertretung in Anspruch genommen wird, vorgenommen werden. Der nächste Angehörige ist hierbei auf das Ausmaß beschränkt, das den Lebensverhältnissen der vertretenen Person entspricht. Der nächste Angehörige ist befugt, über laufende Einkünfte der vertretenen Person und pflegebezogene Leistungen an diese insoweit zu verfügen, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung des Pflegebedarfs erforderlich ist.

Sind mehrere Angehörige vertretungsbefugt, so genügt die Erklärung einer Person. Liegen dem Erklärungsempfänger widerstreitende Erklärungen vor, so ist keine wirksam. In zivilgerichtlichen Verfahren ist nur ein nächster Angehöriger allein zur Vertretung berechtigt. Solange sich mehrere vertretungsberechtigte

24.04.08 11:57

Seite 1 von 2

**BESTÄTIGUNG ÜBER EINE REGISTRIERUNG IM ÖSTERREICHISCHEN ZENTRALEN
VERTRETUNGSVERZEICHNIS**

nächste Angehörige nicht auf einen von ihnen einigen, ist Vertreter im jeweiligen Verfahren derjenige, der die erste Verfahrenshandlung setzt.

Der nächste Angehörige hat die vertretene Person von der Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnis zu informieren.

Bei Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnisse hat der nächste Angehörige das Wohl der vertretenen Person bestmöglich zu fördern und danach zu trachten, dass sie im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.

Der nächste Angehörige hat seine Vertretungsbefugnis vor der Vornahme einer Vertretungshandlung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrieren zu lassen. Ein Dritter darf auf die Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen vertrauen, wenn ihm dieser bei Vornahme einer Vertretungshandlung nach § 284b ABGB eine Bestätigung über die Registrierung der Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis vorlegt. Dies gilt für Geldbezüge von einem Konto der vertretenen Person, soweit sie den erhöhten allgemeinen Grundbetrag des Existenzminimums (§ 291a Abs. 2 Z 1 EO) monatlich nicht überschreiten. Das Vertrauen des Dritten ist nicht geschützt, wenn ihm die mangelnde Vertretungsbefugnis des nächsten Angehörigen bekannt oder fahrlässig unbekannt ist.

Die Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen tritt nicht ein oder endet, soweit ihr die vertretene Person ungeachtet des Verlusts ihrer Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit widersprochen hat oder widerspricht. In diesem Fall ist der nächste Angehörige nicht mehr berechtigt, die ihm ausgestellte Bestätigung über die Registrierung seiner Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis im Rechtsverkehr zu verwenden.

Für die Österreichische Notariatskammer:

Unterschrift des Notars und Amtssiegel



[Handwritten Signature]
Dr. Daniel Malin
öffentlicher Notar

24.04.08 11:54

Seite 2 von 2

**BESTÄTIGUNG ÜBER EINE REGISTRIERUNG IM ÖSTERREICHISCHEN ZENTRALEN
VERTRETUNGSVERZEICHNIS**

Art der Registrierung: **Vorsorgevollmacht**

RegistrierungsNr: **N700008-11212010** Registrierungsdatum: **24.03.2010**
Errichtungsdatum: **24.03.2010** Status: **Registriert**

Vollmachtgeber

Titel:
Name: Mürrisch
Vorname: Martina
Geburtsdatum: 01.01.1970 **SV-Zahl:**
Ort:
Straße:
HausNr: **PLZ:** **LKZ:** A
Telefon:
Mobil:
Telefax:
E-Mail 1:
E-Mail 2:

Bevollmächtigter

Titel:
Name: Huber
Vorname: Hans
Geburtsdatum: 23.12.1945 **SV-Zahl:**
Ort:
Straße:
HausNr: **PLZ:** **LKZ:** A
Telefon:
Mobil:
Telefax:
E-Mail 1:
E-Mail 2:

Registrierender Notar/Rechtsanwalt

Registrierungsstelle: N700008
Bezeichnung: Dr. Max Mustermann
Amtssitz:

Wirksamkeit

Beginn: 24.03.2010
Ende:
Wirksamkeit-Text: Diese Vorsorgevollmacht ist ab 24.03.2010 aktiv.

Widerruf

Datum:

Der Bevollmächtigte hat bei Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers, wie er in dem Bevollmächtigungsvertrag zum Ausdruck gebracht wird, zu entsprechen. Einem Willen des Vollmachtgebers, der nach Eintritt des Vorsorgefalls aus Äußerungen des Vollmachtgebers oder sonst aus den Umständen des Einzelfalls hervorgeht, hat der Bevollmächtigte Rechnung zu tragen, wenn er dem Wohl des Vollmachtgebers nicht weniger entspricht. Mangels eines feststellbaren Willens hat der Bevollmächtigte das Wohl des Vollmachtgebers bestmöglich zu fördern.

Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht zur Einwilligung in eine medizinische Behandlung oder zur Entscheidung über Änderungen des Wohnorts nicht weitergeben.

Ein Dritter darf auf den Eintritt des Vorsorgefalls vertrauen, wenn ihm der Bevollmächtigte bei Vornahme einer Vertretungshandlung eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis vorlegt. Das Vertrauen des Dritten ist nicht geschützt, wenn ihm bekannt oder fahrlässig unbekannt ist, dass der Vorsorgefall nicht eingetreten ist.

Die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten endet, soweit die Vollmacht widerrufen wird oder der Vollmachtgeber, zu erkennen gibt, dass er vom Bevollmächtigten nicht mehr vertreten sein möchte. Gleiches gilt bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht. In allen diesen Fällen ist der Bevollmächtigte nicht mehr berechtigt, die ihm ausgestellte Bestätigung über die Registrierung der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis im Rechtsverkehr zu verwenden.

Für die Österreichische Notariatskammer:

**BESTÄTIGUNG ÜBER EINE REGISTRIERUNG IM ÖSTERREICHISCHEN ZENTRALEN
VERTRETUNGSVERZEICHNIS**

Unterschrift des Notars und Amtssiegel




Dr. Daniel Malin
öffentlicher Notar

IV. Patientenverfügung / Inhalt

- Höchstpersönliche Willenserklärung
- Ablehnung bestimmter medizinischer Behandlungen (Bluttransfusion, lebensverlängernde Maßnahmen)
- nicht jedoch:
 - verbindliche Behandlungswünsche
 - Ablehnung der Grundversorgung / Pflege
 - Sterbehilfe

Patientenverfügung / Arten

- verbindliche
- beachtliche

Schritte zur Patientenverfügung

- verbindliche
 - ärztliche Aufklärung und Dokumentation
 - danach Errichtung schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen samt Rechtsbelehrung

- beachtliche
 - ärztliche Aufklärung
 - Schriftlichkeit

} freiwillig

Wirksamwerden einer Patientenverfügung

⇒ nach Verlust der Einsichts-, Urteils- oder
Äußerungsfähigkeit

Patientenverfügung / Geltungsdauer

- verbindliche
 - 5 Jahre, jedoch länger wenn Patientenverfügung vorher wirksam wird
- beachtliche
 - kein Ablaufdatum

Muster Patientenverfügung

.....
.....
.....
.....
.....

6 Sonstige Anmerkungen:

.....
.....
.....
.....

7 Hinweis auf eine/n allfällige/n Vorsorgebevollmächtigte/n:

Name: Vorname:
Straße: PLZ, Wohnort:
Telefon: E-Mail:

Die Vollmachtsurkunde ist bei hinterlegt.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Patientenverfügung selbst errichtet habe.

Ort, Datum: Unterschrift:

Zeugen:

Nur für den Fall, dass die/der Erkrankte **nicht in der Lage** ist zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift“ ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeugen erfolgen. Einer der Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen.

Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einem Notar (oder Gericht) beurkundet werden.

1. Zeuge/in: 2. Zeuge/in:
Name und Unterschrift: Name und Unterschrift:

Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten.

Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den Inhalt dieses Gespräches wie folgt:

.....
.....
.....
.....

Nur wenn diese Seite ab hier vollständig ausgefüllt ist, ist diese Patientenverfügung für meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte verbindlich.

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/Der Patient schätzt die medizinischen Folgen der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum: Name, Unterschrift und Stampiglie Ärztin/Arzt:

Errichtung vor einem rechtskundigen Patientenvertreter oder vor einem Notar bzw. Rechtsanwalt:

Ich habe den Erklärenden über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum: Name, Unterschrift und Stampiglie des rechtskundigen Patientenvertreters, Notars bzw. Rechtsanwalts:

.....
.....

Registrierung Patientenverfügung

- keine Wirksamkeitsvoraussetzung, daher freiwillig
- Patientenverfügungsregister der Notariatskammer für Patientenverfügungen, die bei Notaren errichtet werden
- 24-Stunden-Zugriff möglich – insbesondere für Krankenanstalten



Öffentliche Notare **Dr. Malin** | **Dr. Egel & Partner**

Dr. Daniel Malin - Notar

Dr. Johannes Egel - Notar, eingetragener Mediator

Dr. Andreas Huber M.B.L. - Notar-Partner

MMag. Dr. Martina Schmidhofer - Notarsubstitutin

Mag. Maximilian Allgauer M.B.L. - Notariatskandidat

Mag. Mathias Wagner - Notariatskandidat

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Daniel Malin
öffentl. Notar

